

**Antrag**

**der Abg. Andrea Krueger u. a. CDU**

**und**

**Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

**Folgen aus dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz BW für  
die LWV Eingliederungshilfe GmbH**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob die Stadt- und Landkreise, die den LWV Württemberg-Hohenzollern gebildet haben, weiterhin alleiniger Gesellschafter der LWV Eingliederungshilfe GmbH bleiben sollen oder ob die Möglichkeit besteht, dass auch von freigemeinnützigen oder privaten Trägern Übernahmeangebote für die LWV Eingliederungshilfe GmbH gemacht werden;
2. ob es Konzepte für die zukünftige Struktur gibt, ob die LWV Eingliederungshilfe GmbH als Ganzes bestehen bleiben soll oder ob einzelne Einrichtungen von anderen Trägern übernommen werden können;
3. wenn die Stadt- und Landkreise weiterhin Gesellschafter bleiben sollen, in welchem Umfang diese an der privatrechtlichen Gesellschaft beteiligt sein müssen bzw. sollten;
4. ob dies dann nur die jeweiligen Standortkreise oder alle betreffe;
5. wer die Entscheidungen über die künftige Struktur und Organisation trifft, ob dies Teile der Verbandsversammlung sind oder der Verbandsausschuss, und wer diese Entscheidungen vorbereitet (zum Beispiel hinsichtlich der Bewertung von Übernahmeangeboten);

6. welcher Zeitplan im Einzelnen vorgesehen ist.

15. 08. 2007

Krueger, Klenk, Rombach, Hoffmann, Raab CDU

#### Begründung

Nach Artikel 177 § 6 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes Baden-Württemberg (VRG) wurde der LWV Württemberg-Hohenzollern verpflichtet, das Eigentum an den Grundstücken der vier Einrichtungen der LWV-Eingliederungshilfe auf die LWV Eingliederungshilfe GmbH zu übertragen. Soweit bekannt, ist der LWV Württemberg-Hohenzollern (in Auflösung) bis heute der alleinige Gesellschafter der GmbH.

Nach Artikel 177 § 3 Abs. 1 VRG gelten die Landeswohlfahrtsverbände (in Auflösung) so weit der Zweck der Abwicklung es fordert, längstens aber bis zur Abwicklung der Jahresrechnung 2007 als fortbestehend. Nach Artikel 177 § 9 Abs. 1 VRG muss der LWV Württemberg-Hohenzollern in Auflösung die Gesellschaftsanteile an der LWV Eingliederungshilfe GmbH sodann an die ihm angehörenden 22 Stadt- und Landkreise oder in eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, überleiten.

Es besteht also noch in diesem Jahr Handlungsbedarf.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 Nr. 2-5006.2/20 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. ob die Stadt- und Landkreise, die den LWV Württemberg-Hohenzollern gebildet haben, weiterhin alleiniger Gesellschafter der LWV Eingliederungshilfe GmbH bleiben sollen oder ob die Möglichkeit besteht, dass auch von freigemeinnützigen oder privaten Trägern Übernahmeangebote für die LWV Eingliederungshilfe GmbH gemacht werden;*
- 2. ob es Konzepte für die zukünftige Struktur gibt, ob die LWV Eingliederungshilfe GmbH als Ganzes bestehen bleiben soll oder ob einzelne Einrichtungen von anderen Trägern übernommen werden können;*

Zu 1. und 2.:

Die Regelung dieser Fragen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Art. 177 VRG) bis zur Abwicklung der Jahresrechnung 2007 zuständig für

die Trägerschaft der Geschäftsanteile der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen, zu denen die LWV Eingliederungshilfe GmbH gehört. Er entscheidet über Art und Weise der Wahrnehmung der Eingliederungshilfe, die zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben gehört, und damit auch über die Zukunft der LWV Eingliederungshilfe GmbH.

*3. wenn die Stadt- und Landkreise weiterhin Gesellschafter bleiben sollen, in welchem Umfang diese an der privatrechtlichen Gesellschaft beteiligt sein müssen bzw. sollten;*

*4. ob dies dann nur die jeweiligen Standortkreise oder alle betreffe;*

Zu 3. und 4.:

Während des Fortbestands des LWV Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung entscheiden die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung, ob und ggf. in welchem Umfang sie Gesellschafter bleiben. Sollten zum Zeitpunkt des Erlöschens des Abwicklungsverbands noch Geschäftsanteile in dessen Eigentum sein, werden diese an die Stadt- und Landkreise übergeleitet, die den früheren Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern gebildet haben. Alternativ kommt eine Überleitung an eine andere Rechtspersönlichkeit, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, in Betracht.

*5. wer die Entscheidungen über die künftige Struktur und Organisation trifft, ob dies Teile der Versammlung sind oder der Verbandsausschuss, und wer diese Entscheidungen vorbereitet (zum Beispiel hinsichtlich der Bewertung von Übernahmeangeboten);*

Zu 5.:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände ist die Versammlung hierfür zuständig. Diese Aufgaben werden nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Art. 177 VRG) seit dem 1. Januar 2006 von den Mitgliedern der Versammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales aus dem ehemaligen Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern, d. h. von den berührten Stadt- und Landkreisen wahrgenommen. Der Verbandsausschuss wurde zum 1. Januar 2006 neu gebildet, (a. a. O. § 3 Absatz 2 Satz 2). Nach § 13 des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände berät der Verbandsausschuss die Entscheidungen, die der Versammlung vorbehalten sind, vor. Dies gilt auch für die Bewertung von Übernahmeangeboten.

*6. welcher Zeitplan im Einzelnen vorgesehen ist.*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

In der Begründung dieses Antrags wird davon ausgegangen, dass noch in diesem Jahr Handlungsbedarf besteht. Hierzu ist anzumerken, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Art. 177 VRG) die Landeswohlfahrtsverbände nach ihrer Auflösung, längstens bis zur Abwicklung der Jahresrechnung 2007, als fortbestehend gelten, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Nach der Gesetzesbegründung endet die Existenz des Abwicklungsverbands mit der Feststellung der Jahresrechnung, Prüfung und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

zum Abschluss der Prüfung (§ 114 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung) für 2007 (LT-Drucksache 13/3201, S. 424).

Die überörtliche Prüfung soll innerhalb von vier Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse vorgenommen werden (§ 114 Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Jahresrechnung 2007 kann frühestens im ersten Halbjahr 2008 aufgestellt und dann der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellt werden. Der Abschlusszeitpunkt der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt und damit auch die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der Prüfung ist nicht vorhersehbar.

Rech  
Innenminister